

Berlin, 21. August 2019

Martin Weyand, BDEW-Hauptgeschäftsführer Wasser/Abwasser, zu den heutigen Beratungen von Bund, Ländern und Verbänden über eine notwendige Verschärfung der Düngeverordnung:

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Bereich Kommunikation
Jasmin Herbell
Pressereferentin
Telefon
+49 30 300199-1168
Telefax
+49 30 300199-3162
presse@bdew.de
www.bdew.de

„Nach Auffassung des BDEW reichen auch die heute diskutierten Zeitpläne und Maßnahmen nicht aus, um die Nitrateinträge nachhaltig zu reduzieren. So haben immer noch nicht alle Bundesländer nitratgefährdete Gebiete ausgewiesen. Völlig unklar bleibt auch, ob und wie das von der EU-Kommission geforderte Monitoring zur Nachvollziehbarkeit der Nitratreduzierungen umgesetzt werden soll. Ebenso wichtig ist außerdem eine nachvollziehbare Reduzierung der Phosphateinträge. Damit ist offensichtlich, dass auch mit dem heutigen Termin, die drohenden Strafzahlungen aus Brüssel nicht abgewendet werden können.

Der BDEW weist darauf hin, dass eine durchschnittsbezogene Reduzierung der Nitrateinträge um 20 Prozent nicht ausreicht, um nachhaltig den Düngemiteleinsatz zu reduzieren. Dabei handelt es sich lediglich um einen Durchschnittswert pro landwirtschaftlichem Betrieb. Es hilft nichts, wenn auf der einen Fläche deutlich weniger gedüngt wird und dafür an anderer Stelle deutlich mehr Dünger aufgebracht werden darf. Das ist besonders mit Blick auf düngereintensive Sonderkulturen oder den Maisanbau absolut kontraproduktiv für den Grundwasserschutz. Deshalb fordern wir für düngereintensive Anbaukulturen wie zum Beispiel Weizen, Zuckerrüben und Kartoffeln eine flächenbezogene Reduzierung um 20 Prozent, bei Mais um 30 Prozent, die nicht verrechnet werden darf. Um die Nachvollziehbarkeit der Düngereduzierung von 20 Prozent zu gewährleisten, ist die Einführung einer Nachweispflicht für die Landwirtschaft dringend erforderlich. Hier muss die Beweislast umgekehrt werden: Nicht die Behörden sollten die Einhaltung der neuen Regelungen nachweisen müssen, sondern die Betriebe sind in der Darlegungspflicht.“